



Aufsichtspersonen , Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

Das Waffengesetz regelt in § 10 die Voraussetzungen für die Aufsichtspersonen. Im Absatz 1 wird dazu klargestellt, dass der Erlaubnishaber einer Schießstätte verantwortliche Aufsichtspersonen bestellen muss. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Sachkunde besitzen. Wenn die Aufsichtsperson auch die Obhut über Kinder und Jugendliche ausübt müssen Sie die Eignung für Kinder- und Jugendarbeit besitzen. Dieses wird in den Vereinen des BSSB momentan durch den Vereinsübungsleiter nachgewiesen.

Zum Erwerb der Sachkunde wurde im BSSB folgende Vorgehensweise festgelegt: Mit Beginn des neuen Jahres beginnt der BSSB mit der Ausbildung von Moderatoren. Es wird für jeden Gau zunächst eine Person ausgebildet und mit den notwendigen Unterlagen ausgestattet. Dieser, so ausgebildete Moderator, wird dann die Ausbildung der Aufsichten (Schießleiter) in den jeweiligen Vereinen seines Gaus durchführen. Die ausgebildeten Personen erhalten eine Bestätigung über ihre Ausbildung.

Für die Registrierung der Aufsichten in den Vereinen gibt das Waffengesetz zwei Möglichkeiten vor:

1. Die Vereine melden ihre bestellten Aufsichten wie bisher beim zuständigen Ordnungsamt/Landratsamt. Dabei ist zu beachten, dass diese Listen auch aktuell sein müssen (ständige Überprüfung auf Aktualität)
2. Der §10 Abs. 3 gestattet den Vereinen eines anerkannten Schießsportverbandes (in unserem Fall ist der DSB und seine Landesverbände anerkannt) dass die Registrierung im Verein vorgenommen wird. In diesem Fall muss die Aufsichtsperson ein Nachweisdokument (Bestätigung des Gauausbilders) mit sich führen und der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzeigen. Ferner ist der Verein verpflichtet, diese Personen ordnungsgemäß zu registrieren und die Registrierung auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuzeigen. Die evtl. notwendige Vereinsübungsleiter bei der Obhut über Kinder und Jugendliche ist auch hierbei zu beachten.

Die Ausbildung der Vereinsaufsichten in den Gauen soll im April beginnen. Auskünfte hierzu erteilen die Gauschützenmeister und Gausportleiter. In der Übergangszeit bleiben die momentan gemeldeten Aufsichten weiterhin aufsichtsberechtigt.

Das Landesschützenmeisteramt wünscht allen Mitgliedern ein sorgenfreies und gesegnetes Weihnachtsfest. Wir bedanken uns für die vertrauensvollen Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und hoffen auf eine weitere guten Zusammenarbeit

LANDSCHAFT